

Persönliche Stellungnahme zum Gerichtsgang 2023

5475 Tage Odyssee – Hintergrundgedanken zum Verwahrungsantrag 2023

Inhaltsverzeichnis:

1.a.	Vieraugendelikt – gerichtlicher Schuldspruch trotz Unschuld	2
1.b.	Folgen in Haft mit psychologisch-therapeutisch angeordneter Massnahme	2
1.c.	Forderung nach einem Geständnis	2
2.a.	Wann ist ein Gutachten von Wert?	3
2.b.	Der Gutachterauftrag	3
2.b.1.	Gutachten nach Verurteilung	4
2.c.	Das Gutachten 2001 – als Grundlage weiterer Gutachter	4
2.d.	Das Gutachten 2022	5
2.d.1.	Gutachten 2022 – Gespräche	5
2.e.	Herleitung einer Störung im Widerschein eines Gutachtens	6
2.e.1.	Verbotene Bilder	7
2.e.2.	Folgerung	8
3.a.	St. Johannsen – Massnahme Zentrum	9
3.b.	Ohne Geständnis keine Vollzugslockerungen	9
4.a.	Justiziable Fragen	10
4.b.	Anlasstat – drei Glieder – Prozess 2019	11
4.c.	Zur Frage der Schwere der Tat – sexuelle Integrität	12
4.d.1.	Hebephilie	12
4.d.2.	Gutachten P. T. Gerichtsgutachter für das Obergericht	13
5.	Real Prognose und Legal Prognose	13
6.	Rückblick	14
7.a.	15 Jahre	15
7.b.	Schlusswort	15

5475 Tage Odyssee – Hintergrundgedanken

1.a. Vieraugendelikt – gerichtlicher Schuldspruch trotz Unschuld.

Das Bundesgericht hält sinngemäss in einem früheren Urteil in meinem Fall fest, dass wenn ein Unschuldiger vor Gericht schuldig gesprochen wurde, dieser nun als schuldig zu betrachten sei (BGer 6B_359/2018).

1.b. Folgen in Haft mit psychologisch-therapeutischer angeordneter Massnahme.

Eine der Tat unschuldige Person kann selbstverständlich in Freiheit mit einem Schuldspruch leben. Niemand wird Anstoss nehmen, wenn er weiter durchs Leben geht mit der eigenen inneren und äusseren Hinzufügung, dass er dennoch unschuldig sei.

Ganz anders liegt der Fall bei einer Schuldigsprechung mit psychologisch-therapeutisch angeordneter Massnahme in Haft.

Ein Therapeut im System vermag nicht – was ich selbst erlebt habe – eine weiter bestrittene Anlasstat ausklammern und nur vergangenes und zukünftiges besprechen (Obergerichtsurteil 2019: Ausklammerung der bestrittenen Taten).

Der Therapeut wird früher oder später ein Geständnis verlangen. Wenn ein solches nicht vorliegt versucht der Therapeut (wie auch ein künftiger Gutachter) Gründe des Abstreitens zu finden, die natürlicherweise spekulativer Natur sind und contra-therapeutisch.

Ein Abstreiten von Vorwürfen beeinflussen massiv die therapeutischen Berichte – diese wiederum gutachterliche Aufnahmen!

1.c. Forderung nach einem Geständnis

So versucht man mit allen denkbaren Mitteln und Einflüssen die schuldlos-schuldige Person zu einem Geständnis zu bewegen.

Dazu seien zwei Beispiel angeführt:

Der Fall Mansour (2012), wo der PPD ZH zur Erlangung eines Geständnisses die Verabreichung von Psychopharmaka vorschlug!

Dies ist nachweislich dokumentiert und findet sich mit Quellenangaben in: Michael Handel: «Vetternwirtschaft im Zürcher Strafvollzug». Ein Link zu diesem Dokument ist auf meiner Webseite vorhanden.

Bei mir wurde mehrmals im Jahr 2016 (Massnahme Zentrum St. Johansen) Hypnosetherapie vorgeschlagen mit dem Ziel, ein Geständnis zu erwirken.

Für meine eigene psychisch/geistige Gesundheit und deren Aufrechterhaltung kann ich auch nach einem Schuldspruch – in bestrittener Sache – nicht mein Inneres nach aussen kehren, mich schuldlos nach einem Schuldspruch so verhalten, als ob die Vorwürfe zutreffen würden und mich auf dieser Grundlage therapieren lassen.

Dies Problem ist grundsätzlich vorhanden in ambulanten und besonders in stationären Massnahmen.

2.a. Wann ist ein Gutachten von Wert?

Wenn ein Gutachten einen Fall beschreibt, der vom Beschuldigten zugegeben wurde und wenn es auf korrekten Berichten u.a. verfasst wurde.

2.b. Der Gutachterauftrag

Nach einer Verhaftung wird nach der Untersuchung von der Staatsanwaltschaft (STA) eine Anklageschrift mit allen Vorwürfen erhoben. In den Fällen wo die STA anschliessend ein Gutachten erstellen lässt, muss der Gutachter von der Schuldannahme des Beschuldigten ausgehen. Gleich ob der Tatverdächtige die Tatvorwürfe bestreitet oder zugibt.

Die Unschuldsvermutung – da noch kein Prozess stattgefunden hat – wird so völlig zur Farce.

Der Prozess findet nach Erstellung des Gutachtens statt. Im Prozess kann der Beschuldigte dann in Teilen der Anklage freigesprochen, gänzlich freigesprochen oder in allen Anklagepunkten schuldig gesprochen werden.

Die Zeiträume, die im Ablauf nach einer Verhaftung zwischen der Verhaftung, Anklageschrift, Gutachten und Gerichtsprozess liegen, sind manchmal extrem lang. So können Jahre vergehen bis ein Prozess stattfindet.

Nochmals sei hier festgehalten: ein Gutachter muss immer von der Schuld des Angeklagten ausgehen. Im nachfolgenden Prozess wird die Anklagepartei (STA) das Gutachten dazu verwenden, um die Schuldhaftigkeit des Angeklagten - aufgrund der im Gutachten enthaltenen Störungen und psychischen Abweichungen – auszuweisen!

2.b.1. Gutachten nach Verurteilung

Bei einem Gutachten, das nach einem Prozess in Haften erstellt wird, wo weiter die Vorwürfe bestritten werden, sucht nun der Gutachter Gründe, wieso trotz Schuldspruch weiterhin die Vorwürfe bestritten werden.

Diese Gründe des Abstreitens werden naturgemäss in psychischen Störungen, psychischen Abweichungen oder Persönlichkeitsstörungen hergeleitet, die einerseits der Verurteilung gerecht werden, andererseits dem Gutachter als Gerüst seines Gutachtens unerlässlich sind.

Das der Gutachter auf frühere Gutachten sich abstützt ist nachvollziehbar. Wenn aber ein früheres Gutachten vor einem Prozess erstellt wurde, nun damalige Anklagepunkte von Tatschwere enthält, die im damaligen nachfolgenden Prozess weggefallen waren, so ist das ganze Gutachterpuzzle, welches der damalige Gutachter zusammengetragen hatte, in Frage gestellt.

2.c. Das Gutachten 2001 – als Grundlage weiterer Gutachter

Das Gutachten 2001 wurde im Frühjahr 2001 verfasst, nachdem die STA alle Vorwürfe in der Anklageschrift (Nötigung/Kistengeschichte u.a.) aufgesetzt hatte. Diese Anklageschrift war die Grundlage des Gutachtens von 2001. Dieses Gutachten baut auf allen Vorwürfen auf, die in der Anklageschrift vorhanden sind, es wird versucht, ein psychologisches Bild zu gestalten, ein Puzzle, in dem alle Teile zusammenhängen, zusammengehören und verwoben sind. Dieses Bild bildet die Grundlage zur Meinungs- und Stellungnahme des Gutachters, die sich in Form u.a. der Realprognose ausdrückt. Wenn nun ein wichtiger Anklagepunkt am nachfolgenden Prozess wegfällt, zerfällt dieses vom Gutachter erstellte psychologische Puzzle zusammen.

Genau solches ist 2001 geschehen – mit noch weitreichenderen zukünftigen Folgen!

Nach Erstellung des Gutachtens wurde ich am Prozess vom Vorwurf der Nötigung (Kistengeschichte)* klar freigesprochen. Eine ca. 14 Tage später durchgeführte Wohnungsbegehung (STA, Polizei, RA u.a.) bestätigte vollends die Richtigkeit dieses Freispruchs. Das Gutachten – zuvor erstellt – blieb mit allen Anklagepunkten.

Ich denke es ist nachvollziehbar, dass wenn ein so wichtiger Anklagepunkt aus dem Gesamtpuzzle des Gutachters wegfällt, das Gutachten als Ganzes, wie deren Rückschlüsse, in Frage gestellt werden darf.

Nachfolgende Gutachter in meinem Fall lesen anscheinend nur die Gutachten aus früherer Zeit und nicht zugleich deren Urteile der Prozesse. Selbst der jetzige Gutachter (2022) ging davon aus, dass die aufgenommenen Vorwürfe im Gutachten von 2001 – besonders die Nötigung (Kistengeschichte) richtig seien.

Dies passiert selbst einzelnen Richtern, dass sie nur Gutachten erlesen. Am Obergericht 2017 wurde mir in der mündlichen Urteilsbegründung die Nötigung im Jahr 2001 vorgeworfen mit der Hinzufügung, ich hätte diese ja auch zugegeben. Der Briefwechsel dazu auf meiner Webseite.

*: Kistengeschichte respektive deren Vorwurf: 2 Jugendliche von ca. 14/15 Jahren behaupteten, ich hätte diese zwei zusammen und bekleidet auf eine Kiste gefesselt und sex. Handlungen vorgenommen. Im Prozess (2001) Freispruch von diesem Vorwurf. In der nachfolgenden Wohnungsbegehung: die Kiste resp. das Kistchen mit seinen Ausmassen war unmöglich ein solcher Schauplatz. Zum Verständnis der Parallele zu 2009: Ad P (verm. Opfer) kannte diesen ungerechtfertigten Vorwurf: dazu das Essay zu Beginn der Website.

2.d. Das Gutachten 2022

Nach solcher Zeit in Haft erfordert ein Gutachten zunehmend Gründe (Störungen o.ä.), aus denen das weitere Bestreiten der Anlasstat begründet werden kann.

2.d.1. Gutachten 2022 - Gespräche

So zeichnet sich die Befragung dazu vor allem dadurch aus, dass der Gutachter einen ungewöhnlich grossen Zeitraum der Gutachterzeit verwendet, um mir Fragen zu den 80er Jahren zu stellen.

So wurden Fragen u.a. zu sexuellen Kontakten in den 80er Jahren gestellt und nach der jeweiligen (unsicheren) Antwort, jede einzeln mit Aufnahmen im

Gutachten von 1989 (Lap-Top) verglichen. So wurden fehlende Erinnerungen aus dieser Zeit mir so vorgehalten, dass klar der Eindruck erwuchs, dass er mir vorwerfe zu lügen.

Ich weiss nicht wie sich der Leser fühlen würde, wenn man ihn fragen würde, wann und wie den die sexuellen Kontakte mit Gleichaltrigen vor 40 Jahren stattgefunden hätten und die Unrichtigkeiten, fehlende Erinnerung und Diskrepanzen dem Leser so vorgehalten würden, die sich ergäben, wenn man die Antworten unmittelbar vergleicht mit noch vorhandener Aufzeichnungen aus Tagebüchern/Gutachten (u.a.) aus dieser Zeit.

Die Unterschiede der Befragung zum Gutachter 2010 könnten nicht grösser sein. Ebenso nehmen Berichte (MZ St. Johannsen unflektiert Aufnahme. Um sich ein eigenes Bild über therapeutische Berichte und die Richtigkeit im Verhältnis von Aufführungen der Therapeutin und meinen Entgegnungen: auf meiner Webseite ist der ganze psychologische Bericht vom Mai 2020 mit Zeilennummerierung und meine entgegengesetzte Stellungnahme aufgenommen. Ich konnte persönlich der Psychologin diverse Unrichtigkeiten aufweisen. Die übliche Replik: man habe den Bericht schon weitergeleitet.

2.e. Herleitung einer Störung im Widerschein eines Gutachtens

Ein Beispiel einer Aufnahme in ein Gutachten anhand einer sadistischen Störung respektive Tendenz.

Ein Gutachter muss Bausteine aus früheren Gutachten aufnehmen, das bildet quasi das Fundament. Dazu kommen Gründe die in 2.b.1 aufgeführt sind (Gründe des Abstreitens).

So muss ein Gutachten, dass eine Schuldhaftigkeit des Verurteilten impliziert, erschaffen werden. Es bietet sich Störungen in der Persönlichkeitsstruktur o.ä. als ideal an (bspw. Aktengutachter).

Am Ende der Befragung durch den Gutachter führte ich ein längeres Gespräch mit dem Psychiater. Ich sprach ihn darauf an, dass ich nicht nachvollziehen könne, unter welchen Voraussetzungen, Vorstellungen und Arbeitsweisen zum Beispiel sadistische Tendenzen/Störungen in Gutachten erscheinen d.h. aufgenommen werden. 1985 kam dieses Element in Rollenspielen vor. Im Jahre 2001 sind keine vorhanden. 2009 hatte ich eine Bildergalerie und einige Webseiten gespeichert. Aus diesem Material wurden selektiv eine Bilderauswahl vorgenommen, hauptsächlich aus gespeicherten Webseiten -

unter dem Aspekt von Gewaltdarstellungen. Einzelne Bilder werden nun unter dem schlussfolgernden Begriff Sadismus interpretiert und so beschrieben.

Der Gutachter nimmt nun das Geschehene von 1985 (Zeitdifferenz 40 Jahre) und verknüpft dieses mit textuell beschriebenem Bildmaterial von 2009 und fügt es in sein Gutachten 2022 ein.

Der Gutachter bestätigte mir diese Praxis d.h. Vorgehensweise.

Eine solche Aufnahme in Gutachten ist die allgemeine Vorgehensweise. Sie ist für den Psychiater notwendig, da keine anderen Bausteine zur Mosaikbildung des Gutachtens vorhanden sind.

Aber völlig ausser Acht gelassen werden die zeitlichen Zwischenräume – ein Mensch lebt nicht in einem geistig/seelischen oder umweltunbeeinflussbaren Vakuum o.ä. in den Zwischenräumen von in Gutachten aufgenommenen Daten. Gesunder Menschenverstand kann doch nicht solch grosse Zwischenräume ausblenden!

Ein Mensch lebt jeden Tag, jede Woche und Jahr in einer ihn verändernden Umwelt, in Beziehungen u.a., die ihn ebenso beeinflusst und denen er bewusst oder unbewusst ausgesetzt ist. So verändern sich auch abweichende Tendenzen/Störungen im Laufe der Zeit, sie verkleinern, vergrössern sich, fallen weg.

Solche obengenannten Bausteine werden zur Grundlage oder Teil eines Gutachtens.

2.e.1. Verbotene Bilder

Dass ich eine Bildergalerie besass, die nach verschiedenen Motiven (vorwiegend Portraits, Cartoons, Waldaufnahmen mit nackten Sujets, Bizarres u.a.) zusammengestellt war, und die auch Fotos im verbotenen Bereich beinhaltete - bestreite ich nicht. Es ist einer gewissen Sammlerleidenschaft geschuldet, welche heute nicht mehr vorhanden ist. Heute wie auch in den vergangenen Jahren kann und konnte ich grundsätzlich darauf verzichten und diese fehlen mir auch in keiner Weise.

Zudem wurde dieses Thema in den vergangenen Jahren in therapeutischen Gesprächen sehr ausgiebig behandelt.

Zu den beschriebenen Bildern: um sich eine eigene Meinung bilden zu können ist es unerlässlich die Original Galerie mit den Beschreibungen zu vergleichen.

2.e.2. Folgerung

Ein Gutachten wird in meinem Fall immer auf Sand gebaut sein. Das Gutachten verleiht der Schuldigkeit ein Gerüst, eine Existenz.

Es gibt der Möglichkeit der Unschuld keinen Raum – notgedrungen aus eigener Existenz.

Wie jede Schrift, sei es eine juristische, psychologische oder soziologische o.ä. ist ein Gutachten in sich selber sinnhaft und in sich begründet.

Aber eine Schrift braucht keine Wirklichkeit zu präsentieren, nur weil sie logisch und widerspruchsfrei ist.

Zu aufgenommenen Störungen im Gutachten: ein Gutachter nimmt grundsätzlich Störungen, Abweichungen u.a. aus früheren Gutachten in sein aktuelles Gutachten auf, ohne dass der zu Begutachtende die Möglichkeit hätte, diese zu widerlegen, deren Inexistenz darzulegen. So kann ich weder belegen, sprich beweisen, dass eine Abweichung, Störung u.a. vorhanden oder nicht vorhanden ist, noch kann es der Gutachter. Er kann vermuten, auch gestützt durch vorherige gutachterlichen Vermutungen. Ebenso stützen sich seine Vermutungen auf frühere Berichte.

Diese vorherigen übernahmen von bspw. Abweichungen/Störungen des Gutachters kann er nicht verifizieren; er geht einfach von der heutigen Richtigkeit aus. Diesbezüglich werden Zeitzwischenräume von einem Gutachter völlig ausgeblendet.

Schlussendlich auch, ob frühere wiederum übernommene Abweichungen oder Störungen auf das zu Beurteilende wirklich zutreffen.

Eine glaubhaft begründete Aufnahme in ein Gutachten, ist nach obigen Punkt 2.e., nicht nachvollziehbar. Dies bezieht sich auf die Thematik einer sadistischen Tendenz/Störung, genauso wie die Aufnahme von Pädophilie in Gutachten 2016 oder 2023 (dazu 4.d.2 und 5).

Weitere können angeführt werden.

Es ist nachvollziehbar, dass ein Gutachter sich auf alle möglichen Szenarien absichern will, somit wird er sich auf der Basis des Konjunktivs äussern.

3.a. St. Johannsen – Massnahme Zentrum

St. Johannsen ignorierte bewusst das Urteil vom Obergericht 2019. Dazu das im psychotherapeutischen Journal festgehaltene.

Für eine objektive Reflektierung von Berichten (oben 2.d.1) zu ermöglichen, ist wesentlich zu wissen, dass ich mich gegen Unsinnigkeiten wehrte, da ich dies überlebenswichtig für die Psyche ansehe. So kam bspw. dysfunktionales Verhalten oder Persönlichkeitsstörungen in Berichten zustande.

Das Abstreiten der Anlasstat wurde mir als Verlogenheit und Verslossenheit durch die erste Psychologin ausgelegt.

Bemerkenswert ist durchschnittliche Ausfallrate der psychologischen Sitzungen in St. Johannsen.

Die Ausfallrate der psychologischen Sitzungen in meinem Fall betrug ca. 35%.

3.b. Ohne Geständnis keine Vollzugslockerungen

Aussage der ersten Psychologin: wenn das Anlassdelikt nicht von mir zugegeben werde, gebe es keine Vollzugslockerungen.

Die Bestreitung des Anlassdeliktes wurde als Lügenhaftigkeit durch die erste Psychologin bezeichnet (Psychologische Berichte im Problemprofil) und diese Einstellung verbreitete sich in den wöchentlichen Treffen durch die Psychologin auf die jeweiligen Ansprechpersonen (Soziales, Beschäftigung).

Meine Webseite war dem BVD (Bewährungs- und Vollzugsdienst schon weit vor dem Eintritt in St. Johannsen bekannt. Ich hatte keine Intention ein psychologisches Journal zu führen als ich 2019 in St. Johannsen eintrat. Aber schon in der zweiten Sitzung wurden mir gegenüber von der Psychologin Äusserungen gemacht, die mir keine andere Möglichkeit boten, als ein solches Journal zu führen.

Mein Journal enthält solche Vorkommnisse, Themen und vor allem Aussagen die mir gegenüber eins zu eins gemacht wurden.

Von der Psychologin wurde der Vorwurf in Berichten erhoben, meine Aufführungen seien verdreht verlogen usw.

Trotz vielfachem Nachfrage, konnte sie in meinen Aufführungen keine einzige Stelle benennen, respektive aufzeigen, die falsch, verdreht oder weiss ich was wäre! Die einzige Aussage Sie mir diesbezüglich machte war, dass `die ganze Webseite einen falschen Eindruck hinterlasse`.

Mit dem Vorwurf und Unterstellung der Psychologin (mitaufgenommen von der letzten Sozialarbeiterin) einer verdrehten Darstellung, von Unwahrheiten etc. in den Aufführungen in meinem Journal will man einzig meine Aussagendarstellung und Blossstellungen entwerten, unglaublich machen und ins Lächerliche ziehen.

Es ist mir bewusst, dass wenn ich zu mir gesagtes öffentlich mache, ich diese Person blossstelle. Die Aussagen der Therapeutinnen waren aber so erheblich, dass ich begann, ein Journal als Spiegel der Sitzungen zu schreiben.

Das Verhältnis zur ersten Psychologin war so zerrüttet, dass ich einen Wechsel herbeiführte. Die zweite Psychologin hatte keine Mühe mit dem Journal. Diese verabschiedete sich nach einem Jahr in einen zwölfmonatigen Urlaub.

Die dritte Psychologin schätzte das Journal, sie konnte so einzelne Themen vertiefen oder nachträgliches hinzufügen.

4.a. Justiziable Fragen

Grundsätzlich gilt nach wie vor: ich bestreite klar die Vorwürfe der Anlasstat (u.a.).

So muss ich mich diesem gegebenen Szenario stellen und argumentieren. Anlasstat: ein knapp sechszehnjähriger junger Mann behauptet, er habe sich freiwillig in einem Spiel völlig bekleidet fesseln lassen. Dies an einem unbestimmten Wochentag wie Tageszeit. Daraufhin hätte ich ihn gestreichelt. Bei einem nachfolgenden zweiten Male (ebenso unbekannter Tag/Tageszeit), habe er sich wiederum freiwillig fesseln lassen (ebenfalls bekleidet). Bei diesem zweiten Male sei nichts geschehen d.h. seien keine Handlungen von mir gemacht worden.

Bei einem dritten Male (unbekannter Tag/Tageszeit) habe er sich wieder freiwillig bekleidet fesseln lassen. Dann hätte ich ihn gestreichelt, die Füße massiert und sein Glied in die Hand genommen (Polizeiprotokoll).

Um zu einer eigenen Meinung zu diesem letzten Punkt zu kommen, vergleichen Sie das Polizeiprotokoll mit den zwei originalen-ungekürzten Videoeinnahmen.

Video: Zuerst hätte ich- wie im Polizeiprotokoll das Glied in die Hand genommen (bekleidet!). Nach unzähligen Nachfragen werden aus dem `Glied in die Hand genommen` ein paar Sekunden des Haltens. In der Videoaufnahme wird klar suggestiv vorgegangen.

4.b. Anlasstat – drei Glieder – Prozess 2019

Kriminologisch und ich denke auch in justiziabler Sicht hängen die drei vorgebrachten Taten zusammen. Das Anlassdelikt besteht aus diesen drei Teilen.

Prozess Bezirksgericht Zürich Januar 2019.

Das Gericht, welches Th. K. als Vorsitzender leitete, welcher an den Prozessen 2010, 2016, 2017, 2018 und 2019 als Vorsitzender anwesend war, greift 2019 aus dieser dreigliedrigen Anlasstat das dritte Glied heraus und beschreibt dieses als verwerflich, da ich dessen Gutgläubigkeit ausgenutzt hätte (Hauptargument) und spricht 2019 die Verwahrung aus. Zudem spricht es im Urteil von `vergewaltigungsähnlicher Tat`.

Dazu folgendes:

Im Prozess 2019 werden mir zu Anfang mündlich von Th.K. ausführlich Begebenheiten(Taten) von 1985 vorgehalten. Auch im schriftlichen Urteil - an mehreren Stellen – werden Gegebenheiten aus dem Jahre 2001 festgehalten.

Wenn das Gericht das dritte Mal (aus der zusammenhängenden dreigliedrigen Anlasstat) nun herausgreift und dieses als einzige solitäre Tat qualifiziert, ist dies nicht nachvollziehbar, da der junge Mann angibt, er habe sich zuvor bereits zweimal freiwillig in dieselbe Lage gebracht. Der Vorwurf der Verwerflichkeit wäre vielleicht beim ersten Male nachvollziehbar.

Ein weiterer Vorwurf oder Festhaltung im schriftlichen Urteil ist, dies sei als ein `vergewaltigungsähnlicher Vorfall` anzusehen (Glied in die Hand genommen). Hier verweise ich dezidiert auf den Polizeirapport und zu deren Gegenstück der suggestiven Videobefragung. Aus der Urteilsqualifizierung von Missbrauch/Nötigung «im unteren Bereich» (Urteil Bezirksgericht 2010 und

Obergericht 2011), macht das Bezirksgericht 2019 - 9 Jahre später - eine Vergewaltigung.

Ein weiterer wichtiger Punkt: bereits im Jahre 2016 sind die Vorstrafen gelöscht.

Nach Artikel 369 Ziffer 7 (STGB) dürfen diese mir nicht mehr vorgehalten werden!

Der Urteilspruch vom Bezirksgericht wurde vom Obergericht 2019 aufgehoben.

Bei der Gerichtsbesetzung 2023 hat der Vorsitzende der III Abteilung Th. K entschieden, wieder den Prozess zu leiten.

4.c. Zur Frage der Schwere der Tat – sexuelle Integrität

In diesem Szenario muss es gestattet sein, den Hintergrund des knapp sechszehnjährigen jungen Mannes ins Feld zu führen d.h. zu skizzieren. Bei der ersten Einvernahme hatte der knapp 16jährige junge Mann 22 Jugendvorstrafen. Diese Zahl setzt sich aus den verschiedensten Artikel des STGB zusammen. Bei etlichen Protokollen konnte die Polizei seine Angaben als Unwahrheiten aufdecken.

Daneben kommt eine Schulabwesenheit, die zusammengenommen eine mehrmonatige Zahl aufweist.

Bei diesem Hintergrunde verfügt er sicher über eine erheblich grössere Resilienz, als ein durchschnittlich gleichaltriger.

Das Urteil 2010 vom Bezirksgericht bezeichnet die Schwere der vorgeblichen Tat «als eher gering» (Urteil BGZ 2010, S. 34/35). Das nachfolgende Obergerichtsurteil 2011 (S. 32) bezeichnet das Verschulden «als noch nicht allzu schwer».

4.d.1. Hebephilie

Am Ende der Befragung bestätigte mir der Gutachter, dass im DMS (Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders) festgehalten ist, dass wenn nach einer Tat eine Person fünf Jahre (oder mehr) in Freiheit ist, und es nachfolgend zu einem erneuten Ereignis komme, dies gänzlich neu zu bestimmen und zu qualifizieren sei.

Ich wurde 2003 entlassen, bis zum Jahre 2009 sind es mehr als fünf Jahre. Aber eine klare Neubewertung wurde bisher nicht gemacht.

Im Jahre 2009 war der junge Mann knapp sechzehn Jahre alt und folglich muss man bei einer alleinigen Qualifizierung klar zum Schluss kommen, dass es sich um nicht ausschliessliche Pädophilie handelt: eine Hebephilie. Eine Hebephilie impliziert eine wesentlich tiefere Wiederholungsgefahr als ausschliessliche.

4.d.2. Gutachten von P.T. (Gerichtspsychiater für das Obergericht Aarau)

Ich zitiere aus einem Bericht an das Obergericht von Dr. P.T (Lenzburg) aus dem Jahre 2015.

« ... und die ihm vorgeworfenen sexuellen Handlungen mit Opfern, die älter als 13 Jahre alt gewesen, durchgeführt hat. Demnach liegt beim Patienten diagnostisch gemäss DSM-IV-TR 15 eine pädophile Nebenströmung (Pädophilie vom.....nicht.....ausschliesslichen.....Typ).....und keine Kernpädophilie vor. Die Rückwahrscheinlichkeit der Kernpädophilien ist deutlich höher als diejenigen bei Pädophilen vom nicht ausschliesslichen Typ....

...Die Hebephilie ist eine sexuelle Präferenzbesonderheit, kann aber im Falle einer Störung derzeit nicht in den gültigen Klassifizierungssystemen DMS-IV-TR und ICD-10 eigenständig kodiert werden. » (Dokument liegt mir vor)

Zum Begriff Hebephilie (aus dem Gutachten P.T.):

"Der Begriff Hebephilie bezeichnet Personen, die nur zu einem Teil sexuelle Erregung durch das kindliche Körperschema erfahren und zu einem anderen Teil mit erwachsenen Partnern sexuell erlebnisfähig sind."

Beides trifft nach Aktenlage auf mich zu.

5. Real-und Legal Prognose

Ich halte fest: eine nicht ausschliessliche Pädophilie – also Hebephilie, hat eine deutlich tiefere Rückfallwahrscheinlichkeit.

Im aktuellen Gutachten wie auch in früheren Gutachten ist die Anlasstat 2009 nie getrennt aufgeführt worden, zudem erhalten die Vorstrafen ein viel zu grosses Gewicht durch die Gutachter in ihren Qualifizierungen, dass es der menschlichen Vernunft anheim gelassen ist, die Anlasstat 2009 zu qualifizieren. Ebenso wurden DMS Vorgaben, dass nach 5 Jahren in Freiheit die Tat gänzlich eigenständig zu qualifizieren sei, nicht angewendet (Punkt 4.1.).

Im Gegenteil werden «nicht ausschliessliche/ausschliessliche Pädophilie» postuliert und angeführt, mit der Hinzufügung «man wisse es nicht genau» (Aktengutachter). Nun ich denke, 2009 weiss man eines sicher: es handelt sich um einen knapp sechszehnjährigen jungen Mann. Das ist eindeutig Hebephilie mit deutlich tieferer Rückfallwahrscheinlichkeit als vom Gutachter dargestellt.

Nach meiner Kenntnis beschäftigt sich das Gericht vor allem mit der Frage der Legal Prognose. Da die Vorstrafen wegfallen kommt für die Legal Prognose einzig 2009 zur Betrachtung.

So kommt für die Qualifizierung der Anlasstat einzig Hebephilie zum Tragen.

So handelt es sich 2009 um Hebephilie d.h. nicht ausschliessliche Pädophilie mit einer deutlich tieferen Rückfallgefahr als ausschliessliche. Bei den Gutachtern nehmen die Vorstrafen (ausschliessliche und nicht ausschliessliche Pädophilie) ein so hohes Gewicht ein, dass diese Tatsache in ihrer Meinung der Rückfallwahrscheinlichkeit völlig untergeht. Zudem in dieser Betrachtung ist der Zeitraum zwischen 1985, 2001 und 2009 erheblich, welcher ein Gutachter ignoriert. Da die Vorstrafen nach Artikel 369, Ziffer 7 wegfallen ist es erheblich, das hier Hebephilie vorliegt.

Das zuvor gesagte hat dann einen hohen Stellenwert.

6. Rückblick

Für die Qualifizierung der Legal-Prognose kann einzig die Anlasstat von 2009 (drei zusammenhängende Glieder) in Betracht kommen.

Es handelt sich um Hebephilie mit wesentlich tieferer Rückfallwahrscheinlichkeit.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals auf das Gesamte obige Gesagte hinweisen und deren Wichtigkeit betonen.

Die gesamten obigen Gründe und Ausführungen sollten klar gegen einen Verwahrungsantrag sprechen.

Aus meinen Quellen und Wissen ist Hebephilie keine schwere psychische Störung.

Hinzufügend: Wenn man in die psychiatrische Literatur hineinschaut, wird offensichtlich, dass selbst «Pädophilie» (d.h. ausschliessliche Pädophilie) als nicht schwere psychische Störung behandelt wird. Ein Beispiel: Im Prozess (Okt.

2000) konstatiert der gerichtspsychiatrische Gutachter eine homosexuelle Pädophilie beim Beschuldigten. Eine schwere psychische Störung verneint er. (Quelle: NZZ vom 8.10.2020, Seite 12, Autor Tom Felber.)

7.a. 15 Jahre

Bitte verzeihen Sie meine obigen manchmal etwas langatmigen Ausführungen, diese sind auch von der fünfzehnjährigen Haft getragen. Zudem kann ich nicht auf Quellen zugreifen, die ich gerne in dieser kurzen Schrift zur weiteren Entlastung in diesem Szenario vorgebracht hätte.

So muss ich mich diesem gegebenen Szenario stellen und argumentieren. Anlasst: ein knapp sechzehnjähriger junger Mann behauptet, er habe sich freiwillig in einem Spiel völlig bekleidet fesseln lassen. Dies an einem unbestimmten Wochentag wie Tageszeit. Daraufhin hätte ich ihn gestreichelt. Bei einem nachfolgenden zweiten Male (ebenso unbekannter Tag/Tageszeit), habe er sich wiederum freiwillig fesseln lassen (ebenfalls bekleidet). Bei diesem zweiten Male sei nichts geschehen d.h. seien keine Handlungen von mir gemacht worden. Bei einem dritten Male (unbekannter Tag/Tageszeit) habe er sich wieder freiwillig bekleidet fesseln lassen. Dann hätte ich ihn gestreichelt, die Füsse massiert und sein Glied in die Hand genommen (Polizeiprotokoll).

<->

fünfzehn Jahre

7.b. Schlusswort

Ich sehe keine Rückfallgefahr bei Entlassung. Einerseits habe ich keine Probleme sexuelle Beziehungen mit Erwachsenen einzugehen, andererseits reflektiere ich mein Verhalten, Umwelt und Risikobereiche in regelmässigen Abständen, um nicht in Situationen eines Rückfallbereiches zu kommen. Die allgemeine Rückfallgefahr bei Kontakt mit Minderjährigen ist mir bewusst. Dies gilt ebenso von verbotenen Bilderbesitz, der heute wie 2009 keinen sexuellen Wert oder Konnotation für mich besitzt. Diesbezüglich fehlte der Bilderbesitz mir in den vergangenen Jahren nicht und ich habe auch diesbezüglich auch kein Verlangen mehr, solches zu besitzen.

Sollten sich innere Widersprüche aufkeimen, so würde ich Kontakt zu Dr. D. oder einem anderen Psychiater aufnehmen. Dies ist meine innere Einstellung.

Ich habe Kontakt zu einem LGBT-Verein und andere werden dazukommen. Ich werde wieder in Vereine beitreten. Einen Schlafplatz organisiere ich am Entlassungstag. Eine Arbeitsstelle, welche ich auf verschiedenen Gebieten ausführen kann, werde ich zu 50% aufnehmen. Diese vorerwähnten Themen, wie Arbeit, Vereine o.ä. brauchen nachvollziehbar eine gewisse Zeit. Zusätzlich werde ich das Studium weiterführen.

Nach so langer Zeit - schuldlos schuldig gesprochen - sollte nachvollziehbar sein, dass ich weiter Gefängnisähnliche Strukturen ablehne.

Sollte das Gericht eine ambulante Therapie als nützlich ansehen und/oder Auflagen, bin ich damit einverstanden. Ein mir bekannter Psychiater ist bereit die Therapie zu übernehmen. Dazu ist aber der Name des Psychiaters im Urteil schriftlich festzuhalten.

Aus den obigen Gründen und Ausführungen bitte ich nach fünfzehn Jahren um sofortige Entlassung.

Quellen, Dokumente (u.a. juristische Stellungnahme/Plädoyer), die für das weitere Verständnis notwendig sind, können in Kopie erhalten werden.

Korrigierte Fassung: Ende Mai; Entwurf Dezember/Januar 2023